



20. März 2020

---

# **Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19)**

## **Erläuterungen**

---

# 1 Ausgangslage

Der Ausbruch eines neuartigen Coronavirus (COVID-19) in China stellt aufgrund seiner Grösse und seiner Dynamik eine Bedrohung für die öffentliche Gesundheit auch in der Schweiz dar. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) beurteilt die Situation als schwerwiegend und charakterisierte die Verbreitung des COVID-19 am 11. März 2020 als Pandemie.

Der Bundesrat hat am 28. Februar 2020 Massnahmen in einer besonderen Lage nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b Epidemiengesetz (EpG) angeordnet.

Am 6. März 2020 hat der Bundesrat dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Auftrag erteilt, in Absprache mit den betroffenen Departementen bis Ende März 2020 Begleitmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen zu prüfen und allenfalls dem Bundesrat einen entsprechenden Antrag zu unterbreiten

Der Bundesrat hat auf der Grundlage von Art. 185 Abs. 3 der Bundesverfassung was folgt beschlossen:

In Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung soll eine Entschädigung geschaffen werden (=Taggeld von 80% des vorangegangenen Lohnes maximal 196 Fr. pro Tag), welche den Erwerbsausfall aufgrund folgender behördlicher Massnahmen deckt:

- bei Kinderbetreuung infolge Schulschliessungen
- ärztlich angeordneter Quarantäne
- Selbständig Erwerbende, deren Betrieb geschlossen wurde oder die aufgrund der Absage ihrer Veranstaltung einen Erwerbsausfall erlitten.

## 2 Massnahmen bei Erwerbsausfall

Die Vorlage sieht Massnahmen für Erwerbsausfälle aufgrund von Massnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus vor, für die keine andere Entschädigung vorgesehen ist. Die Entschädigungen sollen in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung geregelt werden. Ein Anspruch sollen Eltern erhalten, die ihre Erwerbsarbeit aufgrund von Schulschliessungen unterbrechen müssen, um ihre Kinder zu betreuen. Auch Anspruch auf die Entschädigung soll ein Erwerbsunterbruch aufgrund von einer durch einen Arzt verordneten Quarantäne geben. Selbstständig-erwerbende, die aufgrund von Massnahmen nach Artikel 6 Absatz 1 und 2 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) einen Erwerbsausfall erleiden und damit von der Massnahme der Schliessung öffentlich zugänglicher Einrichtungen wie beispielsweise Restaurants, Kleingeschäfte, Coiffeurläden oder Fitnesszentren beziehungsweise als Musiker, Kleinkünstler oder Autoren vom Veranstaltungsverbot betroffen sind, sollen auch Anspruch auf die Entschädigung erhalten.

Anspruch auf die Entschädigung aufgrund von Betreuungspflichten sollen Eltern erhalten, wenn sie Kinder bis zum 12. Lebensjahr betreuen müssen und deswegen ihre Erwerbsarbeit unterbrechen müssen. Der Anspruch beginnt ab dem vierten Tag, nachdem die Erwerbsarbeit unterbrochen worden ist und besteht solange, wie die Betreuungsarbeit infolge der behördlichen Massnahme durch einen Elternteil wahrgenommen werden muss. Der Anspruch soll auch Selbstständigerwerbenden wie

auch Personen in Quarantäne zustehen, soll aber bei diesen Personen auf 30 Tage, resp. 10 Tage für Personen in Quarantäne beschränkt werden.

Die Entschädigung soll in Anlehnung an die Erwerbsersatzentschädigung als Taggeld ausgerichtet werden. Es entspricht 80 Prozent des vorangehenden Lohnes und ist bei 196 Franken pro Tag plafoniert. Die Umsetzung soll von denselben Organen – den AHV-Ausgleichskassen – vorgenommen werden wie bei der Erwerbsersatzentschädigung.

### **3 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen**

#### **Art. 1 ATSG**

Diese Entschädigung soll auch dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts unterstehen und die entsprechenden Bestimmungen sollen auch für diese Entschädigung gelten. Damit sind unter anderem die Fragen zur Rückerstattung unrechtmässiger Leistungen sowie das Einsprache und Beschwerdeverfahren geregelt.

#### **Art. 2 Anspruchsberechtigte**

*Abs. 1:* Anspruch auf die Entschädigung haben Eltern mit betreuungsbedürftigen Kindern sowie Personen die sich aufgrund ärztlicher Anordnung in Quarantäne befinden. Als betreuungsbedürftig gelten Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr. Die Anspruchsberechtigung setzt ein Kindsverhältnis nach Artikel 252 ZGB voraus. Der Zivilstand der Eltern ist hingegen nicht von Belang.

Eine weitere Anspruchsvoraussetzung ist die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit. Diese muss aufgrund des Ausfalls der Fremdbetreuung der Kinder oder aufgrund der angeordneten Quarantäne erfolgen. Kann die Erwerbsarbeit von zuhause aus verrichtet werden (Homeoffice), gilt dies nicht als Erwerbsunterbruch und es besteht kein Anspruch. Da während den Schulferien, Schulen geschlossen sind und die Betreuung während dieser Zeit ohnehin anders organisiert werden muss, wird für Schul- und Kindergartenkinder während den Schulferien keine Entschädigung ausgerichtet. Hätte die Betreuung während den Schulferien von einer gefährdeten Person gemäss Artikel 2 Absatz 5 wahrgenommen werden sollen, wird die Entschädigung nicht eingestellt und der Anspruch besteht weiter.

Das zuvor ausgeübte Erwerbsspensum spielt dabei keine Rolle. Der daraus resultierende Erwerbsausfall ist kausal für die Entschädigung.

Auf eine Vorversicherungsdauer wie für die übrigen Erwerbsausfallentschädigungen gemäss EOG<sup>1</sup> soll verzichtet werden, da nicht darauf hingearbeitet werden kann und insofern keine Missbrauchsgefahr besteht. Eine Unterstellung in der AHV wird allerdings verlangt für die Begründung des Anspruches. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Personen mit Wohnsitz im Ausland, die aber in der Schweiz erwerbstätig sind (Grenzgänger/innen), einen Anspruch auf die Entschädigung haben können. Allerdings muss der Erwerbsunterbruch aufgrund der Betreuungssituation oder der Quarantäne erfolgen und nicht aus andern Gründen bspw. der Schliessung der Grenzen.

---

<sup>1</sup> SR 834.1

Die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 müssen kumulativ erfüllt sein.

*Abs. 3:* Auch Anspruch sollen Selbständigerwerbende gemäss Artikel 12 des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts<sup>2</sup> haben, die aufgrund der Massnahmen von nach Artikel 6 Absatz 1 und 2 COVID-19-Verordnung einen Erwerbsausfall erleiden. Dabei kann es sich um Musiker, Kleinkünstler oder Autoren handeln, die vom Veranstaltungsverbot betroffen sind beziehungsweise um Barbesitzer, Inhaber und Inhaberinnen von Restaurants, Coiffeurgeschäften, Yogastudios, kleinen Kleiderboutiquen oder Gewerbeläden handeln, die von der Betriebsschliessung betroffen sind. Ihr Anspruch ist im Unterschied zum Anspruch der Selbständigerwerbenden gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b nicht begrenzt, sondern dauert solange wie die behördlich angeordnete Massnahme.

*Abs. 4:* Ein Anspruch auf die Entschädigung entsteht nur, wenn keine andere Versicherung für den Eintritt dieses Risikos aufkommt oder keine Lohnfortzahlung von Seiten des Arbeitgebers besteht. Insbesondere ist davon auszugehen, dass Personen in Quarantäne, bei welchen die Krankheit ausgebrochen ist, ein Krankentaggeld erhalten. Dabei ist es unerheblich, ob dieses auf der Grundlage des obligatorischen Krankenversicherungsgesetzes (KVG) oder dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)<sup>3</sup> ausgerichtet wird. Die Entschädigung ist im Verhältnis zu andern Sozialversicherungsleistungen und Leistungen nach VVG subsidiär.

*Abs. 5:* Als Fremdbetreuung kommen Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen oder von der Pandemie besonders gefährdete Einzelpersonen in Frage. Mit dieser letzten Kategorie sind beispielsweise Grosseltern gemeint, die das Kind betreuen und aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe, die Betreuung nicht länger wahrnehmen können.

*Abs. 6:* Beide Elternteile haben je einen Anspruch aufgrund des Ausfalls der Fremdbetreuung, da die Entschädigung an den unterbrochenen Erwerbstag geknüpft ist. Für den gleichen Tag kann aber nur eine Entschädigung pro Elternpaar bezogen werden, da nur ein Elternteil die Betreuung wahrnehmen muss und der andere der Erwerbsarbeit nachgehen kann.

*Abs. 7:* Der Anspruch soll auch Personen zustehen, die sich im Alltag faktisch wie Eltern um das Kind kümmern, obwohl rechtlich kein Kindesverhältnis besteht. Entsprechende Regelungen bestehen bereits in der AHV im Zusammenhang mit Waisenrenten für Pflegekinder.

*Abs. 8:* Aus der Entschädigung darf kein höheres Einkommen resultieren, als die Person vor Anspruchsbeginn erzielt hat. Ist die Person von mehreren Massnahmen betroffen, so kann nicht für jede Massnahme eine Entschädigung ausgerichtet werden. Sind beispielsweise beide Elternteile unabhängig von einander selbständig erwerbstätig und erfüllen beide die Voraussetzungen für die Entschädigung, so können beide ein Taggeld aufgrund der Betriebsschliessung beziehen. Sind sie darüber hinaus auch von der Schulschliessung betroffen, so kann kein zusätzliches Taggeld ausgerichtet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass nur ein Elternteil selbständig erwerbend ist, da dieser aufgrund der Betriebsschliessung die Betreuung der Kinder übernehmen kann.

---

<sup>2</sup> SR 830.1

<sup>3</sup> SR 221.229.1

### **Art. 3      *Beginn und Ende des Anspruchs***

Für Anspruchsberechtigte mit Betreuungsaufgaben besteht eine Karenzfrist von 3 Tagen, weshalb die Entschädigung ab dem 4. Tag nach Unterbruch der Erwerbstätigkeit ausgerichtet werden kann.

Der Entschädigungsanspruch ist an die Massnahmen des Epidemiengesetzes zur Bekämpfung des Coronavirus / COVID-19 geknüpft. Werden diese Massnahmen für die anspruchsberechtigten Personen aufgehoben, fällt auch der Anspruch auf die Entschädigung dahin. Finden Eltern eine Betreuungslösung, so dass sie ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen können, endet der Anspruch. Er lebt aber wieder auf, sollte sich die Betreuungslösung als nicht tauglich erweisen und sie daher die Erwerbsarbeit erneut unterbrechen müssen.

Für Selbständigerwerbende nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 ist der Anspruch darüber hinaus auf 30 Taggelder und für Personen in Quarantäne auf 10 Taggelder limitiert.

### **Art. 4      *Form und Anzahl der Taggelder***

Wie beim Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft wird die Entschädigung in Form eines Taggeldes festgesetzt. Weil auch an freien Tagen Anspruch auf die Entschädigung besteht, müssen pro fünf Arbeitstage zwei zusätzliche Taggelder ausgerichtet werden. Damit ist gewährleistet, dass sich die Entschädigung auf 80 Prozent des Erwerbseinkommens beläuft.

### **Art. 5      *Höhe und Bemessung der Entschädigung***

Zur Festsetzung des Taggeldes wird das durchschnittliche Erwerbseinkommen, das vor dem Beginn des Leistungsbezugs erzielt worden ist, durch 30 Tage dividiert. Das Taggeld beträgt 80 Prozent des monatlichen Bruttoerwerbseinkommens und wird im Falle von Teilpensen entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert. Das bedeutet, dass das Taggeld auch für Tage ausgerichtet wird, die aufgrund des Teilpensums arbeitsfrei sind.

Das Taggeld ist auf 196 Franken pro Tag begrenzt. Deckt die Entschädigung aufgrund dieser Begrenzung nicht 80 Prozent des Lohnes, so sind die Bestimmungen zur Lohnfortzahlung nach den Artikeln 324a und 324b OR anwendbar.

### **Art. 6      *Verjährung***

Es gelten die allgemein gültigen Bestimmungen über die Verjährung und Verrechnung. Der Anspruch auf Nachzahlung von nicht bezogenen Leistungen erlischt fünf Jahre nach dem letzten bezogenen Urlaubstag.

### **Art. 7      *Geltendmachung***

Die Geltendmachung erfolgt nach den gleichen Prinzipien wie bei den Dienstleistenden und bei Mutterschaft. Primär können die Anspruchsberechtigten die Entschädigung geltend machen. Bei den Arbeitnehmenden muss der Arbeitgeber miteinbezogen werden (Bescheinigung des ausfallenden Lohnes). Bezahlt der Arbeitgeber einen Lohn während dieser Zeit, kann auch er den Anspruch geltend machen.

### **Art. 8      *Festsetzung und Auszahlung***

Die Festsetzung und Auszahlung erfolgt nach den gleichen Prinzipien wie bei den Dienstleistenden und bei Mutterschaft. Die Entschädigung wird direkt den Betroffenen ausgerichtet.

### **Art. 9 Beiträge an Sozialversicherungen**

In Anlehnung ans EOG unterliegt auch diese Entschädigung der Beitragspflicht.

### **Art. 10 Durchführung und Finanzierung**

Für die Auszahlung der Taggelder sind die AHV-Ausgleichskassen zuständig. Die Finanzierung wird mit Mitteln des Bundes beglichen.

### **Art. 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Massnahmen treten rückwirkend ab Montag 16. März 2020 um 24:00 Uhr in Kraft. Personen mit Betreuungsaufgaben, welche die Karenzfrist erfüllt haben, können bereits ab diesem Zeitpunkt Leistungen beziehen.

## **4 Finanzielle Auswirkungen**

### ***Erwerbsunterbruch wegen Betreuungspflicht***

Voraussichtlich werden rund 60'600 Personen mit betreuungspflichtigen Kindern ein Taggeld beziehen, davon 8'900 Selbständigerwerbende. Mit einem mittleren Tagessatz von 150 Franken pro Person entstehen bei einer Laufzeit von 3 Monaten Kosten von 675 Millionen Franken für die angestellten Personen. Bei einer Laufzeit von 6 Monaten belaufen sich die Kosten auf 1,4 Milliarden Franken für die angestellten Personen. Für die Selbständigerwerbenden entstehen bei einer Laufzeit von 30 Tagen pro Person Kosten von rund 40 Millionen Franken (Tabelle 1 im Anhang).

### ***Erwerbsunterbruch wegen angeordneter Quarantäne***

Voraussichtlich werden rund 43'000 Personen in Quarantäne ein Taggeld beziehen. Mit einem mittleren Tagessatz von 150 Franken pro Person entstehen bei einer Laufzeit von 10 Tagen pro Person Kosten von 64 Millionen Franken (Tabelle 1 im Anhang).

### ***Entschädigung an von den Massnahmen der Verordnung 2 des Bundesrats betroffenen selbständigerwerbenden Personen***

Voraussichtlich werden rund 60'000 Selbständigerwerbende ein Taggeld beziehen. Mit einem mittleren Tagessatz von 150 Franken pro Person entstehen bei einer Laufzeit von drei Monaten Kosten von rund 800 Millionen Franken. Bei einer Laufzeit von sechs Monaten entstehen Kosten von rund 1,6 Milliarden Franken (Tabelle 1 im Anhang).

## **5 Rechtliche Grundlagen**

Die Massnahmen stützen sich auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung.

## **6 Datum des Inkrafttretens**

Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 17. März 2020 in Kraft und ist für eine Dauer von 6 Monaten befristet. Danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

## Entschädigung bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus

in Franken zu Preisen von 2020

Tabelle 1

Variante	Bezügerpotential	Haushaltsbildung	Anteil	Bezüger	Bezugsdauer	Tage	Tagessatz <sup>1)</sup>	Kosten 3M	Kosten 6M
Kinderbetreuung Angestellte	1'034'000	0.5	0.1	51'700	90 Tage <sup>2)</sup>	87	150	674'685'000	
	1'034'000	0.5	0.1	51'700	180 Tage <sup>2)</sup>	177	150		1'372'635'000
Kinderbetreuung Selbstständigerwerbende	178'000	0.5	0.1	8'900		30	150	40'050'000	40'050'000
Quarantäne	4'278'000	1.0	0.01	42'780		10	150	64'170'000	64'170'000
Zwangsschliessung Kleinunternehmen	60'000	1.0	1.0	60'000	90 Tage	90	150	810'000'000	
	60'000	1.0	1.0	60'000	180 Tage	180	150		1'620'000'000
<b>Total</b>								<b>1'588'905'000</b>	<b>3'096'855'000</b>

Quelle: Eigene Annahmen BSV

### Legende:

<sup>1)</sup> 80% vordienstliches Erwerbseinkommen, max 196 Franken / Tag

<sup>2)</sup> Abzüglich 3 Tage Karenzfrist

BSV, 17.3.2020 / Frt, Sap